Artikel 5
Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 48 lautet:

„(1) Neben den in § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 erstellten raum- und ortsbezogenen Daten (Geobasisdaten) als Standardprodukte abgegeben sowie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten entsprechende Dienste angeboten.

(2) Die Bereitstellung von Geobasisdaten und Daten des Adressregisters zur Weiterverwendung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022 (IWG 2022), BGBl. I Nr. xx/2022. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, für die Bereitstellung von Geobasisdaten zur Weiterverwendung nach dem IWG 2022 Entgelte zur Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten verursachten Grenzkosten einzuheben.

(3) Die Bereitstellung von Geobasisdaten und Daten des Adressregisters zur Weiterverwendung kann an Bedingungen geknüpft werden, die den Anforderungen des § 10 IWG 2022 entsprechen. Soweit möglich und sinnvoll sind Standardlizenzen zu verwenden. Sofern es zur Wahrung eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels, insbesondere zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität von rechtsrelevanten Daten und Informationen sowie von solchen aus öffentlichen Registern, erforderlich ist, kann die Bereitstellung zur Weiterverwendung an andere objektive, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Bedingungen geknüpft werden.

(4) Die Bereitstellung von Geobasisdaten und Daten des Adressregisters aufgrund der Bestimmungen der von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L vom 26.06.2019 S. 56, erlassenen Durchführungsrechtsakte erfolgt unentgeltlich.

(5) Einschränkungen bei der Bereitstellung von Geobasisdaten und Daten des Adressregisters gemäß Abs. 2 bis 4 sind aus den in § 2 Abs. 3 IWG 2022 angeführten Gründen zulässig.

(6) Nicht von den Regelungen der Abs. 2 bis 4 erfasste Daten sowie Dienste können vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellt werden. Dafür können vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen angemessene Entgelte, die zumindest die damit verbundenen Aufwendungen abdecken, eingehoben werden. Die Nutzung dieser Daten und Dienste kann an Bedingungen geknüpft werden.

(7) Entgelte für die Weiterverwendung von Geobasisdaten und Daten des Adressregisters gemäß Abs. 2 sowie für Daten und Dienste gemäß Abs. 6 sind in Form von Standardentgelten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festzulegen. Vor der Festsetzung der Entgelte und von Nutzungsbedingungen Daten des Adressregisters betreffend ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen das Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund herzustellen. Die Standardentgelte sowie Nutzungsbedingungen gemäß den Abs. 2, 3 und 6 sind unter der Webadresse www.bev.gv.at zu veröffentlichen."

(8) Sind Verbesserungen und Erweiterungen des Adressregisters oder Schulungen und Informationen über das Adressregister erforderlich, werden diese aus den gemäß Abs. 3 erzielten Einzahlungen aus der Nutzung des Adressregisters beglichen. Mittel, die nach den angeführten Zwecken nicht verbraucht sind, können periodisch den Städten und Gemeinden anteilsmäßig nach Anzahl der im Adressregister zum Auszahlungsstichtag enthaltenen Adressen überwiesen werden. Über die Verbesserungen und Erweiterungen des Adressregisters oder Schulungen und Informationen über das Adressregister und die Auszahlungen an die Gemeinden ist zwischen Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund das Einvernehmen herzustellen. Die Kosten für den laufenden Betrieb, die Wartung, systembedingte Updates und die Weiterentwicklung des Adressregisters trägt der Bund.

2. Dem § 57 wird folgender Abs. 13 angefügt:
„(13) § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022 tritt mit Inkrafttreten des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022 (IWG 2022), BGBl. I Nr. xxx/2022, in Kraft."

Erläuterungen

Zu Art. 5 (Änderung des Vermessungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 48):

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) bietet der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung die Nutzung der im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 VermG erstellten raum- und ortsbezogenen Daten (Geobasisdaten) für diverse Anwendungen und die Erstellung von Folgeprodukten an. Die Bestimmungen über die Bereitstellung dieser Daten und über die Bedingungen für deren Nutzung finden sich in § 48 VermG.

Damit sind diese Bestimmungen von der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L vom 26.06.2019 S. 56, betroffen. Es müssen daher legistische Anpassungen des § 48 VermG zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfolgen.

Dabei ist zwischen der Bereitstellung von Geobasisdaten und der Einrichtung und dem Anbieten von entsprechenden Diensten zu unterscheiden.

Die Bereitstellung von Geobasisdaten fällt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1024 bzw. des IWG 2022, wodurch die Weiterverwendung von Dokumenten des BEV für Anwendungen und allfällige Folgeprodukte von Dritten entsprechend den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglicht wird.

Das BEV bietet aber auch spezielle, oftmals individuell gestaltete Softwarelösungen zur optimierten Nutzung von Geodaten für bestimmte Anwender, die in enger Kooperation zwischen dem BEV und den jeweiligen Anwendern konzipiert und erstellt werden. Die Verfügbarmachung solcher Dienste, die über die Anforderungen bezüglich der Bereitstellung von Dokumenten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 bzw. des IWG 2022 hinausgehen, unterliegt demnach nicht deren Bestimmungen.

Die Gemeinden haben die im Adressregister enthaltenen geocodierten Adressen von Grundstücken und Gebäuden gemäß § 9a Abs. 1 VermG zu vergeben. Als in deren Eigentum stehend sowie zur Klarstellung sind die Daten des Adressregisters explizit neben den Geobasisdaten in § 48 VermG anzuführen.

Zu § 48 Abs. 1:

Diese Bestimmung wird weitgehend unverändert übernommen und regelt nur, dass die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 VermG erstellten raum- und ortsbezogenen Daten (Geobasisdaten) für diverse Nutzungen als Standardprodukte bereitgestellt werden sowie dazu entsprechende Dienste angeboten werden.

Zu § 48 Abs. 2:

Die Bereitstellung der Geobasisdaten zur Weiterverwendung soll nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1024 bzw. des IWG 2022 erfolgen. Für die Abgabe dieser Daten wird das BEV ermächtigt, die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten verursachten Kosten (Grenzkosten) einzuheben. Es wird hier diese Regelung bewusst als Ermächtigung gestaltet, um sicher zu stellen, dass keine Entgelte vorgeschrieben werden müssen, wenn dies weder zielführend noch wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Zu § 48 Abs. 3:

Nutzungsbedingungen sollen nach Möglichkeit in Entsprechung der Vorgaben des § 10 des IWG 2022 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 möglichst einfach in Form von Standardlizenzen gestaltet sein.

In den Fällen, in denen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel vorliegt, kann auch nach den Intentionen der RL (EU) 2019/1024, wie aus Erwägungsgrund 44 hervorgeht, eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer, wie beispielsweise Haftungsfragen, der Schutz personenbezogener Daten, die ordnungsgemäße Verwendung von Dokumenten, die Sicherstellung der unveränderten Wiedergabe oder der Quellennachweis, festgelegt sind.

Berechtigtes Interesse der Allgemeinheit besteht beispielsweise daran, dass aus der Bereitstellung und Nutzung von Dokumenten durch mögliche Veränderungen an diesen Originaldokumenten oder -daten keine Risiken betreffend die Authentizität und Integrität von rechtsrelevanten Informationen entstehen, die letztlich zu einer Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger führen würde. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Dokumenten oder Daten aus amtlichen Registern mit rechtsverbindlichen Inhalten wie beispielweise dem Grenzkataster.

Für derartige Dokumente und Daten muss zum Schutz des öffentlichen Interesses an Rechtssicherheit durch geeignete Nutzungsbedingungen (Lizenzen) sichergestellt werden können, dass diese Daten in einer öffentlich und allgemein zugänglichen Anwendung oder bei Weitergabe nicht oder nur unter speziellen Bedingungen verändert werden oder bei Veränderungen unmissverständlich, sofort erkennbar ist, dass es sich nicht (mehr) um jene authentischen Daten handelt, für die Rechtsverbindlichkeit besteht.

Zu § 48 Abs. 4:

Aufgrund der Bestimmungen der von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024 erst zu erlassenden Durchführungsrechtsakte, hat die Bereitstellung bestimmter Daten in bestimmter Form sowie unentgeltlich zu erfolgen. Mit diesem Absatz soll diesen erst zukünftig definierten weitreichenden Vorgaben Rechnung getragen werden und eine entgeltfreie Abgabe sichergestellt werden.

Zu § 48 Abs. 5:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Zu § 48 Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass für Dokumente (Daten), die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1024 bzw. des IWG 2022 fallen und für Dienste ein angemessenes Entgelt, das zumindest die damit verbundenen Aufwendungen abdeckt, verrechnet werden kann und auch Nutzungsbedingungen festgesetzt werden können.

In Hinblick auf die nicht standardisierte Vorgehensweise und Einzelfallbezogenheit bei derartigen Projekten ist eine gesetzliche Festlegung der spezifisch abzugeltenden Aufwendungen nicht sachgerecht. Es werden jedenfalls Aufwendungen für die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung der Daten darunter zu verstehen sein. Dazu zählen können aber beispielsweise auch die Aufwendungen für die Erstellung der Daten, für die Datenführung oder die für die mit der Entwicklung und der Bereitstellung eines Datendienstes verbundene Aufwendungen.

Zu § 48 Abs. 7:

(Standard)Entgelte und Nutzungsbedingungen sind vorab festzusetzen und auf der Homepage des BEV zu veröffentlichen, um dem Transparenzgebot (Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024) zu entsprechen.

Österreichischer Gemeindebund

Auch für das Adressregister legt das BEV Standardentgelte fest, die die Entgelte, Inhalte, Strukturen und Nutzungsbedingungen regeln. Die Daten des Adressregisters stehen im Eigentum der Gemeinde. Als deren Eigentümer ist bei der Festlegung der Standardentgelte sowie der Nutzungsbedingungen betreffend die Daten des Adressregisters das Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund herzustellen.

§ 48 Abs.8:

Das Adressregister ist ein Bestandteil der Grundstücksdatenbank (GDB) und ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu führen. Aus diesem Grund obliegt es dem Bund die Kosten für den laufenden Betrieb, die Wartung und systembedingte Updates zu tragen. Die mit dem Adressregister verbundenen notwendigen Aufwendungen für dessen Verbesserung, Erweiterung sowie für Schulungen und Informationen sollen hingegen mit den eingenommenen Entgelten aus der Nutzung des Adressregisters finanziert werden. Als Beispiele für Erweiterungen sind diesbezüglich beispielhaft das Zentrale-Wahlsprengel-Tool, Verkehrsauskunft Österreich (VAO) sowie der Pendlerrechner zu nennen. Sofern die Mittel für die vorgenannten Zwecke nicht verbraucht wurden, sind diese im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund an die Gemeinden und Städte anteilsmäßig auszubezahlen. Dies deshalb, weil die Gemeinden und Städte auch nicht-öffentliche Daten einmelden (vgl. § 14 Abs. 1 VermG), für die die Richtlinie (EU) 2019/1024 bzw. das IWG nicht gelten, sowie für öffentliche Daten die verursachten Grenzkosten verrechnen dürfen.

Zu Z 2 (§ 57 Abs. 3):

Diese Bestimmung beinhaltet das Inkrafttreten des § 48 VermG gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des IWG 2022.